



**Allgemeinverfügung
des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Freistellung von
Leasingobjektgesellschaften von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines
Geldwäschebeauftragten**

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Freistellung von Leasingobjektgesellschaften von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten vom 26.06.2018 - RPDA - Dez. I 18-22 g 01.02/7-2018/1 -, bekannt gemacht im Staatsanzeiger 28/2018 S. 857, wird aufgrund der Neuregelung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) zum 1. Januar 2020 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 6. Juli 2020

Regierungspräsidium Darmstadt

I 18 - 22 g 01.02/7-2018/1

St.Anz. 30/2020, S. 775

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20. Juli 2020, StAnz. 30/2020, S. 775